

Tarifblatt

Gültig ab 1. Januar 2019

Tarife für pflegerische Leistungen (KLV-Tarife) Zu Lasten der Krankenversicherung. Mindesteinsatzzeit 10 Minuten	Tarif pro Std.
Bedarfsabklärung und Beratung	Fr. 79.80
Behandlungspflege	Fr. 65.40
Grundpflege	Fr. 54.60

Tarife für pflegerische Leistungen (IV, UV- und MV-Tarife) Zu Lasten der Unfallversicherung/Militärversicherung. Mindesteinsatzzeit 10 Minuten	Tarif pro Std.	
	IV	UV/MV
Bedarfsabklärung und Beratung	Fr. 114.96	Fr. 114.96
Behandlungspflege	Fr. 114.96	Fr. 99.96
Grundpflege	--	Fr. 90.00

Bei Personen, die bei einem Krankenversicherer unfallversichert sind (z.B. Personen ohne Erwerbstätigkeit wie Rentner oder Kinder) läuft der Unfall über das KVG (vgl. Art. 8 KVG). Eine Patientenbeteiligung darf somit erhoben werden.

Tarife für hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen Mindesteinsatzzeit 15 Minuten	Wer bezahlt:	Einheit	Tarif
Bedarfsabklärung und Beratung (Abklärung, Administration und Planung bei Neueintritt)	Klient*, ev. Zusatzversicherung Krankenkasse	Pauschal	Fr. 80.00
Mit ärztlicher Verordnung/Bestätigung der kumulierten Voraussetzungen: Einsatz bis zu 1 Stunde, ausgeführt durch unsere Haushelferinnen und Pflegeassistentin- nen SRK in Verbindung mit Pflegedienstleistungen	Klient, ev. Zusatzversicherung Krankenkasse	Stunde	Fr. 46.00
Mit ärztlicher Verordnung: Ausgeführt durch unsere Haushelferinnen und Pflegeassistentinnen SRK in Verbindung mit Pflegedienstleistungen	Klient, ev. Zusatzversicherung Krankenkasse	Stunde	Fr. 60.00
Wegpauschale	Klient, ev. EL	1 x täglich	Fr. 5.00

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Formen verzichtet.

Tarife für weitere Leistungen		Tarif pro Std.
Zu Lasten der Klienten		
Extraleistungen Pflege (Bsp. Fussbad)		Fr. 75.00
Extraleistungen Hauswirtschaft (Bsp. "Frühlingsputz", Fensterreinigung)		Fr. 70.00
Medizinische Fusspflege	analog KLV-Tarife für pflegerische Leistungen	
Nichtmedizinische Fusspflege inkl. Anreisezeit und Kilometerentschädigung		Fr. 80.00
Coiffeurdienstleistung inkl. Anreisezeit und Kilometerentschädigung		Fr. 80.00
Ausserkantonaler Ferien-Klient zusätzlich zum KLV-Tarif		Fr. 50.00
Ausländischer Ferien-Klient		Fr. 120.00
Fahrten für Klienten (Bsp. Einkäufe, Botengänge) pro Kilometer		Fr. 0.90
Einmalige Verwaltungspauschale für das Einrichten des Schlüsseldepots		Fr. 15.00
Beratungs- und Supportleistungen		Fr. 80.00

Fehlbesuche / Absagen	Wer bezahlt:	Tarif pro Std
Vereinbarte Einsätze sind bis 16.00h am Vortag abzumelden , ansonsten werden sie als Einsatz verrechnet. Ausnahme: Fehlende Absagen infolge Notfall wie z.B. Spitaleintritt.	Klient	Pflege: Die geplante Einsatzdauer wird gemäss dem Tarif der vereinbarten Leistung verrechnet. Hauswirtschaft: Der geplante Einsatz wird mit 1 max. Std. gemäss dem Tarif der vereinbarten Leistung verrechnet.
Nicht stattgefundenen Einsätze werden im Rahmen der geplanten Zeit in Rechnung gestellt, wenn die Absage kurzfristiger als oben erwähnt erfolgt, die Spitex-Mitarbeitenden am Einsatz gehindert werden, niemand zu Hause ist, die Türe nicht geöffnet wird oder die Spitex-Mitarbeitenden weggeschickt werden.		

Informationen und Erklärungen

Kantonsbeiträge Pflege und zusätzliche Leistungen	Beitrag
Der Kanton Bern leistet der SPITEX Beiträge an folgende Leistungen:	
Abklärung, Beratung, Behandlungspflege, Grundpflege (KLV Art. 7a-7c) pro Stunde	Fr. 15.95*
Abgeltung pro Einsatz	Fr. 4.90
Abgeltung pro Einsatz für Weg	Fr. 7.00
Abgeltung pro Neuklient/In (Mutation)	Fr. 63.85
Wochenend- und Feiertagsarbeit pro Stunde	Fr. 10.30
Nachtarbeit pro Stunde	Fr. 15.40
Zuschlag für Spezialleistungen (Einsätze von Spezialpersonen) pro Stunde	Fr. 24.55
Koordinationsleistungen pro Stunde	Fr. 97.75
Versorgungspflicht im Versorgungsgebiet pro Einwohner pro Stunde	Fr. 14.90 Fr. 3.70

*=Abzüglich der „Patientenbeteiligung“

* „Patientenbeteiligung“ an die Pflegekosten

Gemäss Grossratsbeschluss vom 29. November 2017 betrifft die „Patientenbeteiligung“ Klienten ab 65 Jahren. Die „Patientenbeteiligung“ beträgt Fr. maximal 15.95 pro Tag und ist dem Kanton geschuldet, der seine Kantonsbeiträge an die SPITEX-Organisationen um diese Beträge kürzt. Dauert die Pflegeleistung weniger als 1 Stunde pro Tag, vermindert sich auch die Patientenbeteiligung anteilmässig. Die „Patientenbeteiligung“ erfolgt zusätzlich zum Selbstbehalt und zur Franchise und wird von der Krankenversicherung nicht vergütet.

Grundsätzlich gilt: Wenn die Finanzierung der SPITEX-Leistungen über die obligatorische Krankenversicherung abgewickelt wird, muss die Patientenbeteiligung verrechnet werden. Wenn eine andere Sozialversicherung (IV, UV, MV) diese Leistungen finanziert, darf dem Klienten keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

Beispiele von Leistungen, die von der Krankenversicherung übernommen werden

- Ärztlich verordnete Pflegeleistungen
- Ärztlich verordnete hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen (wird teilweise durch die Zusatzversicherung übernommen)
- Führen der Pflegedokumentation beim Klienten zu Hause und im Stützpunkt
- Abklärungen mit Angehörigen, Ärzten, Krankenkassen und Institutionen
- Medikamentenbestellungen und –beschaffungen, Dosierungen und Verabreichungen
- Kontrollbesuche

Nützliche Informationen

- Für AHV-Rentnerinnen und -Renter besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Budget- oder Sozialversicherungsberatung bei der Pro Senectute Oberland West, Malerweg 2, 3600 Thun, Tel. 033 226 60 60.
- Die in den acht von uns betreuten Gemeinden wohnhaften AHV- oder IV-Rentner können bei finanziellen Schwierigkeiten eine Ergänzungsleistung (EL) bei der AHV-Zweigstelle Region Wattenwil, Grundbachstrasse 4, 3665 Wattenwil, Tel. 033/359 59 51 beantragen. Die AHV-Zweigstelle gibt ebenfalls Auskunft zur Hilflosenentschädigung.
- Unter gewissen Voraussetzungen kann auf Gesuch hin die Befreiung der Motorfahrzeugsteuer verlangt werden. Weitere Infos unter www.be.ch/svsa oder Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Kanton Bern, Tel. 031 634 22 22.
- Unter gewissen Voraussetzungen ist die Patientenbeteiligung steuerbefreit. Von der Patientenbeteiligung betroffene Klienten werden mit der Januar-Rechnung 2020 mit einer Steuerbescheinigung samt Informationen bedient.